



**Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse**  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Theaterplatz 4, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [cecile.heim@spschweiz.ch](mailto:cecile.heim@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

An  
Bundesamt für Verkehr BAV  
Mühlestrasse 6  
3063 Ittigen  
Per Mail an: [finanzierung@bav.admin.ch](mailto:finanzierung@bav.admin.ch)

Bern, 15. März 2024

## **Revision der Netzzugangsverordnungen und der Fahrplanverordnung: Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Der dringende Anpassungsbedarf der Netzzugangsverordnung (NZV) ergibt sich einerseits aus der Änderung von drei Rechtsgrundlagen und andererseits aus den erheblichen Nachteilen, die sich ohne eine Reform ergeben würden.

Als erste Rechtsgrundlage wurde die neu geschaffene Zuständigkeit von RailCom und der Trassenvergabestelle im Eisenbahngesetz (EBG) angepasst. Zweitens wurde die fachliche Eignung in der neuen Ausgestaltung der Sicherheitsbescheinigung im EBG und in der Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV) definiert. Drittens ergibt sich der Bedarf aus der Übernahme der EU-Durchführungsverordnung 2015/10. Ohne Revision besteht weiterhin eine offene Pendezenz der Schweiz gegenüber der EU im Bereich der Übernahme derselben Durchführungsverordnung. Bezüglich der Höhe der Versicherungssumme und der Ausgestaltung der Haftung für die Netzzugangsbewilligung besteht die Gefahr, dass die Unternehmen ohne Anpassung keine Versicherung mehr abschliessen können. Die durch den Wegfall der Sicherheitsbescheinigung Teil B entstandene Gesetzeslücke bliebe bestehen und eine Überprüfung der ausländischen Unternehmen auf eine Versicherungssumme von 100 Millionen Franken wäre weiterhin nicht möglich.

Die Bestimmungen der NZV bezüglich der Netznutzungsplanung und der Trassenvergabe werden an die Erfahrungen aus der Praxis angepasst, z. B. Entschädigungen für Kapazitätsbeschränkungen, die mindestens ein ganzes Fahrplanjahr dauern. Die Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des Trassenpreises. Die Arbeiten zur Aktualisierung der Bestimmungen über die Netznutzungsplanung und die Trassenvergabe haben zudem gezeigt, dass ein inhaltlicher Zusammenhang mit der Erstellung des Fahrplans besteht. Dementsprechend wurde die Fahrplanverordnung (FPV) einer Revision unterzogen, die zu einer Totalrevision führte.

Die SP Schweiz stimmt den in dieser Vorlage enthaltenen Änderungen zu. Insbesondere begrüßen wir, dass sich diese Vorlage auf die Präzisierung der Gesetzgebung, die Übernahme der EU-Durchsetzungsverordnung und nötigen Anpassungen sowie die Revision der Fahrplanverordnung fokussiert. Es scheint uns vernünftig, dass momentan auf eine Änderung der Trassenpreise verzichtet wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Cécile Heim  
Politische Fachreferentin